

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Federführender Fachbereich Jugend und Soziales	Drucksachen-Nr. 154/2006				
<table border="1"> <tr> <td>☒</td> <td>Öffentlich</td> </tr> <tr> <td>☐</td> <td>Nicht öffentlich</td> </tr> </table>		☒	Öffentlich	☐	Nicht öffentlich
☒	Öffentlich				
☐	Nicht öffentlich				
Mitteilungsvorlage					
für die Sitzung des ▼	Sitzungsdatum				
Integrationsbeirates der Stadt Bergisch Gladbach	5.4.2006				

Tagesordnungspunkt

Bericht aus dem Arbeitskreis V - Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung

Inhalt der Mitteilung:

Der Arbeitskreis „Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung“ des Integrationsbeirates führte bereits ein einführendes Gespräch mit dem Leiter der Ausländerbehörde der Stadt Bergisch Gladbach. Aus diesen Informationen entwickelte der Arbeitskreis folgenden Fragenkatalog:

1. Aus welchem Grund sind die Räume/ Flure der Ausländerbehörde mit Spionen, Warnlampen u.ä. ausgestattet. Sollen sie einem bestimmten Zweck dienlich sein, gab es Fälle, die Anlass für die besondere Absicherung gegeben haben? Beim Sozialamt, das doch ähnliches Klientel hat, sind derartige Sicherheitsmaßnahmen offenbar nicht nötig.
2. Es soll nur eine relativ geringe Anzahl von Ausweisungen geben. Wie viele Ausweisungen gab es 2005 tatsächlich?
3. Auf welche Art und Weise sind diese Ausweisungen durchgeführt worden?
4. Die Ausländerbehörde verpflichtet Zuwanderer zur Teilnahme an Integrationskursen. Wie erfährt die Behörde, ob und in welchem Maße die Kurse tatsächlich in Anspruch genommen werden?
5. Es wurde darüber informiert, dass Lageeinschätzungen des Auswärtigen Amtes als Entscheidungsgrundlage für Ausweisungen herangezogen würden. Ist die Ausländerbehörde hierzu verpflichtet oder könnten auch andere Einschätzungen, z.B. von Amnesty International herangezogen werden?

6. Wäre nach Einschätzung der Ausländerbehörde die Einrichtung einer städt. Beratungsstelle für Flüchtlinge/ Asylanten hilfreich für Ihre Arbeit?
7. Werden von der Ausländerbehörde Anwälte vermittelt?
8. Sind die Mitglieder des Integrationsbeirates grundsätzlich gegen Abschiebungen?

Stellungnahme der Verwaltung zu den Punkten 1. – 7.

Vertreter der Stadtverwaltung werden an der Sitzung des Integrationsbeirates teilnehmen und sich den Fragen der Mitglieder stellen. Vorab wurden die Fragen des Arbeitskreises wie folgt beantwortet.

Zu 1.

Im Jahre 2001 fand eine Begehung der Räumlichkeiten der Ausländerbehörde durch Bedienstete der Kreispolizeibehörde - Kommissariat Vorbeugung - statt. Hintergrund war ein Raubüberfall mit Waffengewalt auf die Ausländerbehörde der Stadt Köln. Von Seiten der Kreispolizeibehörde wurden die Sicherheitsmaßnahmen/-einrichtungen für dringend erforderlich gehalten und demzufolge von städtischer Seite auch umgesetzt.

Ungeachtet dessen ist es bereits zu mehreren Übergriffen des Publikums zum Nachteil der Bediensteten gekommen. Inwieweit andere Fachbereiche mit ähnlichen Gefahren umgehen, kann hier unberücksichtigt bleiben, da aus Sicht der Ausländerbehörde dem Schutz der Mitarbeiter oberste Priorität zukommt.

Zu 2.

In 2005 wurden sechs Ausweisungsverfügungen erlassen.

Zu 3.

Sofern ein Ausländer seiner Verpflichtung zur freiwilligen Ausreise nicht oder nicht fristgerecht nachkommt, ist die Ausländerbehörde gem. § 58 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) verpflichtet, diesen abzuschieben. Die Ausreiseverpflichtung kann sich sowohl aus einer Ausweisungsverfügung als auch aus einem sonstigen Bescheid (Ablehnung einer Aufenthaltserlaubnis, negativer Bescheid im Asylverfahren etc.) ergeben. Wie die Abschiebung letztlich durchgeführt wird, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls (Gefährdungspotential etc.) ab. Wie bei jeder Maßnahme der Verwaltung wird auch bei einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme immer der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel beachtet.

In der Regel wird der abzuschiebende Ausländer von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Ausländerbehörde rechtzeitig an seiner Wohnanschrift abgeholt und von diesen bzw. von Bediensteten der Zentralen Ausländerbehörde Köln zum Flughafen transportiert und dort der Bundespolizei übergeben.

Zu 4.

Bei teilnahmeverpflichteten Ausländern wird im Rahmen der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis geprüft, ob diese ihrer Teilnahmeverpflichtung nachgekommen sind.

Zu 5.

Bei dieser Fragestellung werden offensichtlich die Begriffe "Ausweisung" und "Abschiebung", welche in dem gemeinsamen Gespräch mit dem Arbeitskreis erläutert wurden, verwechselt. Zur Klarstellung soll nochmals darauf hingewiesen werden, dass die "Ausweisung" den schriftlichen Verwaltungsakt darstellt; die "Abschiebung" ist die zwangsweise Rückführung des ausreisepflichtigen Ausländers als Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung.

Lageberichte des Auswärtigen Amtes werden hier in Einzelfällen herangezogen, wenn es z.B. um Anerkennung bestimmte Dokumente geht. Zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse werden durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BaMF) geprüft. An die Entscheidungen des BaMF ist die Ausländerbehörde i.d.R. gebunden. Für die Entscheidungsfindungen können durch die Ausländerbehörden auch Informationen, welche sich nicht aus den Lageberichten ergeben, herangezogen werden.

Zu 6.

Seit Jahren werden die Asylbewerber und Flüchtlinge, welche überwiegend in städtischen Unterkünften untergebracht sind, durch die Sozialarbeiter des Fachbereiches Jugend und Soziales, Betrieb städt. soziale Einrichtungen, betreut. In schwierigeren Beratungsfällen werden ehrenamtlich tätige weibliche Beraterinnen und Übersetzer hinzugezogen. Diese Betreuung und Integrationsarbeit hat sich als sehr hilfreich für die Arbeit der Ausländerbehörde erwiesen. Eine zusätzliche Beratungsstelle bei der Stadt wird nicht für erforderlich gehalten.

Neben der städt. Betreuung unterhalten verschiedene soziale Einrichtungen, Vereine und Verbände entsprechende Betreuungs- und Integrationsangebote. Über diese Angebote werden die Betroffenen informiert (siehe hierzu auch beigefügtes Infoblatt). Die Beratungsstellen werden rege in Anspruch genommen.

Alle Betreuungsangebote werden im Koordinierungskreis Flüchtlingshilfe/Arbeitskreis Spätaussiedler unter Federführung eines städt. Betreuers koordiniert.

Zu 7.

Es werden keine Anwälte vermittelt.

Die Frage 8. richtet sich vom Arbeitskreis an den Integrationsbeirat.